

## Abschrift

# **Friedhofssatzung**

**für den Friedhof**

**der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen**

**vom 17. Januar 1985**

**mit Änderungen vom 14. September 1995, 10. September 1998,  
13. November 2003, 9. November 2006 und 8. Juli 2013**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihn der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1	Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2	Benutzung des Friedhofes
§ 3	Verhalten auf dem Friedhof
§ 4	Grabmal- und Bepflanzungssatzung
§ 5	Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
§ 6	Gebühren
<b>II. Grabstätten</b>	
§ 7	Allgemeines
<b>A. Reihengrabstätten</b>	
§ 8	Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
<b>B. Wahlgrabstätten</b>	
§ 9	Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 10	Benutzung der Wahlgrabstätten
§ 11	Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 12	Alte Rechte
<b>C. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
§ 13	Grabgewölbe
§ 14	Ausheben der Gräber
§ 15	Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 16	Um- und Ausbettungen
§ 17	Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 18	Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 19	Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
§ 20	Grabmale
§ 21	Genehmigungspflicht für Einfassungen, Grabmale und sonstige Anlagen
§ 22	Instandhaltung der Grabmale
§ 23	Schutz wertvoller Grabmale
§ 24	Entfernung von Grabmalen
<b>III. Bestattungen und Feiern</b>	
§ 25	Bestattungen
§ 26	Friedhofskapelle
§ 27	Leichenkammern
§ 28	Anmeldung der Bestattung
§ 29	Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 30	Musikalische Darbietungen
§ 31	Stille Bestattungen
§ 32	Zuwiderhandlungen
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
§ 33	Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
§ 34	Zwangmaßnahmen
§ 35	Haftung
§ 36	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 37	Inkrafttreten

Die Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen  
als Friedhofsträger  
erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

## **Friedhofssatzung:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof in Herringen steht im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde.
- (2) Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.
- (3) Zur Verwaltung des Friedhofes bildet das Presbyterium einen Friedhofsausschuss. Es kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

#### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
  - a) Mitglieder von Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehören sowie
- (3) Angehörige anderen Glaubens sowie Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## § 3

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für den Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr/Sonnenuntergang,
  - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr/Sonnenuntergang.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Hunde ohne Leine oder an der langen Leine laufen zu lassen,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - l) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
  - m) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln,
  - n) die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Kunststoffkörper von Kränzen, Formteile (Kissen und Kreuz), Kunststoffgitter sowie Bänder, Nylonfäden und Kranzschleifen sowie anderer nicht kompostierfreundlicher Materialien,
  - o) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die bei
    1. Reihengräbern eine Höhe von 1,25 m,
    2. Wahlgräbern für Erdbestattungen eine Höhe von 1,75 m,
    3. Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen eine Höhe von 1,00 m übersteigen,
  - p) das Verlegen von Trittplatten mit polierter oder feingeschliffener Oberfläche.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.  
Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## § 4

### **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Satzung.

## § 5

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.
  - a) Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein,
  - b) Gärtner benötigen die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regeln oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- (8) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung des Friedhofsträgers verstößt.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger kann von den Gewerbetreibenden den Nachweis einer Betriebshaftpflicht-Versicherung verlangen. Unbeschadet des § 3 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht vom Friedhof zu entfernen.

## § 6

### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

## II. Grabstätten

### § 7

#### Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof werden im Bestattungsfall Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsvorschriften,
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gestaltungsvorschriften,
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Gestaltungsvorschriften,
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gestaltungsvorschriften.
- (3) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

#### A. Reihengrabstätten

### § 8

#### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet:
  - a) für Totgeburten und für Verstorbene bis 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 15 Jahren und
  - b) für Verstorbene über 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.Diese Bestattungen finden in einem Grabfeld statt.  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m;  
Größe des Grabbeetes: Länge 2,00 m, Breite 1,25 m.

- c) für Urnenbeisetzungen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
  - (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
  - (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
  - (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
  - (7) Außerdem können besondere Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht. Der Friedhofsträger legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von dem Friedhofsträger aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck wird von dem Friedhofsträger vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

## **B. Wahlgrabstätten**

### **§ 9**

#### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden.  
Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
  - a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
  - b) Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m, Breite 0,75 m.Die Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (6) a) Die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten wird auf 30 Jahre festgesetzt. Für den Rosengarten gilt eine gesonderte Nutzungszeit von 25 Jahren.
- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht bis zu 30 Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.  
Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
- (7) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.  
An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.  
Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.
- (8) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rosengarten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte darf nur mit einer Urne belegt werden. Die Friedhofsträgerin versieht jede Grabstätte mit einem Findling. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.



## § 10

### Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgräbern werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.  
Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Bestattung in einem Wahlgrab ist, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört hat. Die Bestattung von Personen, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, wird zugelassen, wenn es sich um Zusammenlegung von Ehegatten oder von im Familienhaushalt lebenden Kindern handelt, im übrigen nur dann, wenn ein zur Aufnahme verpflichteter anderer Friedhof am Ort nicht vorhanden ist.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## § 11

### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.  
Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## **§ 12**

### **Alte Rechte**

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 6a) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 13**

### **Grabgewölbe**

- (1) Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe zerstört werden.

## **§ 14**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muss 1,80 m, bei Totgeburten und Kindergräbern 1,40 m betragen.  
Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (3) Vor einer Erdbestattung in einem vorhandenen Wahlgrab ist das Grabmal aus Sicherheitsgründen rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

## § 15

### **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

## § 16

### **Um- und Ausbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und/oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger in Verbindung mit dem Gesundheitsamt festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 17

### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (3) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen wie PVC und PE ist nicht gestattet. Der Friedhofsträger muss Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückweisen.
  - (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
  - (5) Bei der Verwendung von Überurnen muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material bestehen. Nicht zulässig sind Überurnen aus Kunststoff.
  - (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen Materialien hergestellt sein. Das Anliefern von Gebilden und Kränzen mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Diesen Vorschriften nicht entsprechende Gebilde, Kränze und Blumen sind unmittelbar nach der Trauerfeier durch den Anlieferer von dem Friedhof zu entfernen.

## **§ 18**

### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.  
Die Grabstätten sind so zu bepflanzen und zu pflegen, dass andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (3) Das Anliefern und Anwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Graberschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, -töpfe und -schalen.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.  
Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.  
In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (5) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Für Grabmale gelten die §§ 23 und 24.
- (6) Das ganz oder teilweise Belegen der Grabstätten mit Kies, Folie oder Platten ist nicht zulässig.

## **§ 19**

### **Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung**

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

## **§ 20**

### **Grabmale**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

## **§ 21**

### **Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen**

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.  
Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages und Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung der Anlage einzuholen.  
Das Fundament muss nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks sicher gegründet werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

## § 22

### **Instandhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

## § 23

### **Schutz wertvoller Grabmale**

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, eventuell nach gutachtlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 24

### **Entfernung von Grabmalen**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt der Friedhofsträger darüber. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 23 zu beachten.

### **III. Bestattungen und Feiern**

#### **§ 25**

##### **Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

#### **§ 26**

##### **Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften wird gestattet, sofern die Bestattungsfeiern nicht widerchristlichen Inhalts sind.
- (4) Die Benutzung der Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.
- (6) Der Friedhofsträger erlässt eine Hausordnung.

#### **§ 27**

##### **Leichenkammern**

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Kammern und die Särge dürfen nur von Beauftragten des Friedhofsträgers geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Aufbahrung von Verstorbenen kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger.
- (5) Der Friedhofsträger erlässt eine Hausordnung.

## **§ 28**

### **Anmeldung der Bestattung**

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles anzumelden. Falls die Bestattung vor der Eintragung des Todesfalles erfolgen soll, ist der Beerdigungserlaubnisschein der Ordnungsbehörde vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.

## **§ 29**

### **Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschrift widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

## **§ 30**

### **Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des amtierenden Pfarrers, im Falle des § 29 des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **§ 31**

### **Stille Bestattungen**

Stille Bestattungen und stille Urnenbeisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

## **§ 32**

### **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen der §§ 26, 27, 29 und 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggfs. durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.



## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Gräbergesetz - hingewiesen.

### **§ 34**

#### **Zwangmaßnahmen**

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muss zugestellt sein.

### **§ 35**

#### **Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 36**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Ev. Friedhof Herringen, Neufchateastr./Funkelandstr., 59077 Hamm, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Westfälischen Anzeiger auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro Fangstr. 4, 59077 Hamm und im Kreiskirchenamt Hamm, Martin-Luther-Str. 27 b, 59065 Hamm.

- (4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

### § 37

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen vom 10. Juli 1961 außer Kraft.

#### Der Friedhofsträger

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Victor Herringen

Die Friedhofssatzung vom 17. Januar 1985 sowie die Änderungen vom 14. September 1995, 10. September 1998, 13. November 2003, 9. November 2006 und 18. Juli 2013 sind kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigt worden und gemäß § 37 in Kraft getreten, und zwar am 7. April 1985 bzw. 30. Dezember 1995 bzw. 1. Januar 1999 bzw. 1. Mai 2004 bzw. 14. Januar 2007 bzw. 1. Oktober 2013.

Hamm, den 12.04.2018

Siegel

\_\_\_\_\_

(Unterschriften)